

# Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |                       |                       |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je  |                       | <b>23.301.200 EUR</b> |
| davon   |                       |                       |
| im Verwaltungshaushalt  | <b>20.959.800 EUR</b> |                       |
| im Vermögenshaushalt  | <b>2.341.400 EUR</b>  |                       |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von |                       | <b>0 EUR</b>          |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  |                       | <b>0 EUR</b>          |

## § 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.000.000 EUR**

## § 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer   |  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf |  | <b>375 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              |  | <b>340 v.H.</b> |
| der Steuermessbeträge;   |  |                 |
| 2. für die <b>Gewerbsteuer</b> auf   |  |                 |
| der Steuermessbeträge.   |  | <b>355 v.H.</b> |

## § 4 Sonstiges

Kleinbeträge der Grundsteuer werden nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- EUR nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- EUR nicht übersteigt.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Obersulm, den

Harry Murso, Bürgermeister